

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 22. Juli 1957

9. Stück

14. Gesetz: Abänderung des Wiener Theatergesetzes (Theatergesetznovelle 1957).

15. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers.

14.

Gesetz vom 17. Mai 1957 über die Abänderung des Wiener Theatergesetzes (Theatergesetznovelle 1957).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. April 1930, LGBl. f. Wien Nr. 27, des Gesetzes vom 22. Mai 1936, GBl. d. Stadt Wien Nr. 30, und des Gesetzes vom 21. Juli 1947, LGBl. f. Wien Nr. 16, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 39 haben die Absätze 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Alle in Reihen aufgestellten Sitzgelegenheiten müssen, von Mitte zu Mitte gemessen, mindestens 50 cm breit sein; sie müssen mit selbsttätig aufschlagenden Sitzen eingerichtet sein (Klappsitze). Der Abstand der Vorderkante des Sitzes von der Rückenlehne (Rückenlehne) hat mindestens 40 cm zu betragen. Die Sitzreihen müssen unverrückbar befestigt sein.

(2) Zwischen den Sitzreihen muß ein mindestens 40 cm breiter Durchgang frei bleiben. Als Durchgangsbreite gilt der kürzeste Abstand der lotrechten Begrenzungsflächen, welche sich aus den am weitesten gegen den Durchgang vorragenden Teilen der aufeinanderfolgenden Sitzreihen ergeben. Bei geneigten Rückenlehnen und nicht gegeneinander versetzten Reihen mit Klappsitzen kann die Durchgangsbreite um die Abweichung von der lotrechten Begrenzungsfläche, gemessen in der Höhe der Armstütze, sonst in 60 cm Abstand vom Fußboden, jedoch nicht um mehr als 5 cm verringert werden. Der Mindestabstand der Sitzreihen beträgt bei Klappsitzen 70 cm.

(3) In Logen dürfen bis zu 12 Sessel lose aufgestellt sein, wenn für jeden Sessel wenigstens eine Grundfläche von 0,65 m² vorhanden ist. Die Logen müssen hinten zumindest durch ein

Geländer abgeschlossen sein und einen mindestens 60 cm breiten Ausgang haben; unmittelbar vor dem Ausgang darf kein Sessel stehen. Sitze für Aufsichtspersonen dürfen an Verkehrswegen vorhanden sein, wenn sie selbsttätig aufklappen und den Verkehrsweg nicht verschmälern.“

2. Im § 42 hat der Absatz 3 zu entfallen.

3. Der § 43 hat zu lauten:

„§ 43.

Elektrische Anlagen und Einrichtungen.

(1) Sicherungen, Hauptschalter und Schalter für die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung müssen gegen Betätigung durch Unberufene entsprechend gesichert sein.

(2) Motoren müssen so beschaffen sein oder eingebaut werden, daß bei Kurzschluß oder Heißlaufen ein Brandgeruch nicht in andere Teile der Betriebsstätte gelangen kann.“

4. Nach § 43 werden folgende neuen §§ 43 a und 43 b eingefügt:

„§ 43 a.

Hauptbeleuchtung.

(1) In allen Räumen der Betriebsstätte darf nur elektrisches Licht als Beleuchtung verwendet werden.

(2) In Verkehrswegen und in Räumen, die für den gleichzeitigen Aufenthalt von mehreren Personen bestimmt sind, wie Umkleieräumen, Rauchräumen sowie allen Räumen mit einer Grundfläche von mehr als 40 m², sind die Leuchten mindestens an zwei getrennt gesicherte Stromkreise anzuschließen.

(3) Leuchten über Verkehrswegen sind höher als 2,10 m über dem Fußboden anzubringen; tiefer angebrachte Wandleuchten dürfen nicht über die Mauerflucht vorragen. In Arbeits-, Lager- und Umkleieräumen sowie in Werkstätten müssen die tiefer als 2 m über dem Fußboden befindlichen Leuchten mit Schutzkörben oder Schutzeinrichtungen versehen sein, die eine

mechanische Beschädigung der Glühlampe auschließen.

(4) Die Leuchten müssen durch Aufhängevorrichtungen gesichert sein, die das fünffache Gewicht der Leuchte, mindestens aber 5 kg tragen können, ohne ihre Form zu verändern. Leuchten, die an der Decke hängen, müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und nicht brennbare Tragvorrichtungen haben, von denen jede die Leuchte zu tragen vermag. Durch den Bruch einer der Tragvorrichtungen darf keine Lageveränderung des Beleuchtungskörpers eintreten. Zierstücke und Glaskörper müssen sicher befestigt sein; dies gilt auch für die Glühlampen besonders hoch hängender Leuchten.

(5) In den für die Besucher bestimmten Räumen sowie in Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur ausnahmsweise und nur unter der Voraussetzung verwendet werden, daß dadurch die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 43 b.

Sicherheitsbeleuchtung.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung muß eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die von der Hauptbeleuchtung vollkommen unabhängig ist und bei deren Versagen eine ausreichende Beleuchtung der Aufenthaltsräume mit einer Grundfläche von mehr als 20 m² und der Verkehrswege bis zur Straße gewährleistet. Als ausreichend ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux, 1 m über dem Fußboden gemessen, anzusehen.

(2) Notbeleuchtung heißt der Teil der Sicherheitsbeleuchtung, der bei Anwesenheit von Besuchern ständig in Betrieb sein muß. Jener Teil, der im Falle des Versagens der Hauptbeleuchtung brennen muß, um gemeinsam mit der Notbeleuchtung die Aufenthaltsräume und Verkehrswege ausreichend zu beleuchten, heißt Zusatzbeleuchtung.

(3) Die Notbeleuchtung darf nur von Akkumulatoren, und zwar von Einzel- oder Gruppenbatterien, betrieben werden, die während ihres Betriebes nicht nachgeladen werden können. An jeder Leuchtstelle müssen zwei Glühlampen von mindestens je 5 Watt vorhanden sein, die nicht von der gleichen Batterie gespeist werden. Bei Anordnung von Gruppenbatterien sind mindestens vier voneinander unabhängige, örtlich nach Zuschauer- und Bühnenhaus getrennte Batterien vorzusehen.

(4) Die Leuchten der Notbeleuchtung sind vor allem bei Ausgangstüren aus Räumen, die für den Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen, wie Zuschauer- und Warteräume, sowie bei den Abschlüssen (Türen, Gittern) in

den Verkehrswegen anzubringen und so anzuordnen, daß von jeder Leuchtstelle die nächste in der Fluchtrichtung gelegene sichtbar ist; ein größerer Abstand als 15 m zwischen zwei Leuchten ist unzulässig. Für nebeneinanderliegende Ausgangstüren ist ausnahmsweise die Einrichtung von nur einer Leuchtstelle der Notbeleuchtung zulässig.

(5) Die Leuchten müssen aus nicht brennbarem Material bestehen, höher als 2,10 m über dem Fußboden angebracht sein, ungefärbte Übergläser haben und bei Ausgangstüren oder Abschlüssen in Verkehrswegen die Ausgangsbezeichnung kenntlich machen; ihre Übergläser müssen mit einem roten, 2 cm breiten Querstreifen versehen sein. In Verkehrswegen haben die Übergläser bis zur Mitte reichende, in die Richtung des Fluchtweges weisende, rote Pfeile von 2 cm Breite zu tragen. Die Ausgestaltung des Überglases als Transparent ist dann zulässig, wenn es die Ausgangsbezeichnung in 7 cm hohen Buchstaben auf farblosem Grund aufweist. Durch diese Bezeichnung auf den Übergläsern darf die leuchtende Glasfläche höchstens um ein Viertel vermindert werden.

(6) Die Zusatzbeleuchtung kann entweder durch eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Stromerzeugungsanlage oder durch Batterien gespeist werden; als solche dürfen bei ausreichender Kapazität die Gruppenbatterien der Notbeleuchtungsanlage verwendet werden. Die Stromquelle muß vom Zeitpunkt des Versagens der Hauptbeleuchtung an bei vollem Betrieb die Brenndauer von mindestens einer Stunde gewährleisten. Bei Speisung von einer eigenen Stromerzeugungsanlage muß diese während der Anwesenheit von Besuchern ständig in Betrieb gehalten werden.

(7) Für die Einschaltung der Zusatzbeleuchtung bei Versagen der Hauptbeleuchtung muß mindestens ein Handschalter an leicht erreichbarer Stelle in der Betriebsstätte vorhanden sein; ein selbsttätig wirkender Schalter in Parallelschaltung ist zulässig.

(8) Die Leuchtstellen der Zusatzbeleuchtung sind dort vorzusehen, wo sie gemeinsam mit der Notbeleuchtung zur ausreichenden Beleuchtung der Aufenthaltsräume und Verkehrswege erforderlich sind.

(9) Die Zusatzbeleuchtung ist in Theatern mit einem Fassungsraum von weniger als 500 Personen und bei einer Tiefenlage des Saalfußbodens von nicht mehr als 1 m unter dem Straßenniveau entbehrlich. Bei einem Fassungsraum bis 300 Personen kann die Behörde auch bei einer größeren Tiefenlage bei sonst günstigen Voraussetzungen von der Vorschreibung der Zusatzbeleuchtung absehen.

(10) Die Leuchtstellen der Notbeleuchtung sind so zu verteilen, daß die Wege zu den Aus-

gängen und die Ausgangstüren gut erkennbar sind. Zu diesem Zweck kann die Behörde bei unübersichtlichen Verkehrswegen eine Ergänzung der Notbeleuchtung durch zusätzliche Leuchtstellen, welche nach Art der Zusatzbeleuchtung einzurichten sind, fordern.“

5. a) Im § 77 haben die Absätze 1 und 2 zu lauten:

„(1) Alle in Reihen aufgestellten Sitzgelegenheiten müssen, von Mitte zu Mitte gemessen, mindestens 50 cm breit sein; auf Bänken ist die Sitzbreite ersichtlich zu machen. Der Abstand der Vorderkante des Sitzes von der Rückenlehne (Rückenlehne) hat mindestens 40 cm zu betragen. Bei Klappsitzen müssen die Sitze selbstständig aufklappen.“

(2) In den für die Besucher zugänglichen Räumen müssen, außer in den Logen und bei Tischen, die Sitzgelegenheiten unverrückbar befestigt sein.“

b) Im § 77 haben die Absätze 3 und 4 zu entfallen; die bisherigen Absätze 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

c) Der bisherige Absatz 8 erhält die Bezeichnung 6 und hat zu lauten:

„Für den Durchgang der Sitzreihen, die Anordnung von Logen und Stehplätzen und für die Bestimmung des Fassungsraumes gelten die Bestimmungen der §§ 39, 41 und 42.“

6. a) Im § 79 wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 43, 43 a und 43 b über elektrische Anlagen, Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung sind sinngemäß auch auf Saaltheater mit der Abänderung anzuwenden, daß die Leuchten der Notbeleuchtung von Gruppenbatterien oder von einer Zentralbatterie gespeist werden dürfen.“

b) Im § 79 erhält der bisherige Absatz 1 die Bezeichnung 2; an Stelle der Worte „Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 und 48 über Beleuchtung, Heizung“ hat es dort zu lauten: „Die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 und 48 über Heizung“.

c) Im § 79 entfällt der bisherige Absatz 2.

7. a) Im § 100 entfallen die Absätze 1 und 4.

b) Im § 100 erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung 1; ihm wird folgender letzte Satz angefügt: „Die Gänge im Saal müssen mindestens 1 m breit sein.“

c) Die Absätze 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Im übrigen gelten bezüglich der Sitzaufstellung die Bestimmungen des § 77 Absätze 1, 2 und 6 für die Sitzaufstellung in Saaltheatern. Werden im Zuschauerraum nur für höchstens 100 Personen Sitzgelegenheiten auf-

gestellt, so genügt die reihenweise Verbindung durch Latten; keine Reihe darf dabei weniger als vier Sitze umfassen. Für Kinder genügt eine Sitztiefe von 30 cm und eine Sitzbreite von 40 cm.

(3) Tische, die im Zuschauerraum aufgestellt werden, müssen eine Fläche von mindestens 50 cm × 50 cm haben; daneben muß für jeden Sessel eine Bodenfläche von mindestens 50 cm × 60 cm beziehungsweise 50 cm × 70 cm zur Verfügung stehen, je nachdem, ob der Sessel mit seiner Lehne parallel oder senkrecht zur zugehörigen Tischkante aufgestellt wird. Die Tische sind so in Reihen anzuordnen, daß jede zweite von ihnen durch einen Längs- oder Quergang von mindestens 60 cm Breite von der nächsten Reihe getrennt ist. Nach jeder vierten Tischreihe ist ein mindestens 1,20 m breiter Gang frei zu lassen, so daß kein Tisch von einem dieser Gänge durch mehr als einen Tisch getrennt ist.“

d) Im § 100 erhalten die bisherigen Absätze 5 bis 7 die Bezeichnung 4 bis 6.

8. Der § 101 hat zu lauten:

„§ 101.

Beleuchtung.

(1) Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind, soweit im folgenden nicht anders bestimmt, nach den Bestimmungen der §§ 43 und 43 a einzurichten.

(2) Für Betriebsstätten im Freien und dort, wo ein Anschluß an ein elektrisches Ortsnetz nicht möglich ist, können Karbidlampen mit Druckbehälter sowie Petroleumvergaserlampen unter nachstehenden Voraussetzungen zugelassen werden:

a) Die Lampen müssen blendungsfrei, außer Reichweite der Besucher und von brennbaren Stoffen entfernt angebracht sein und dürfen nur metallene, explosionsgesicherte Brennstoffbehälter haben.

b) Das Nachfüllen von Brennstoff und das Entzünden von Vergaserlampen darf nur abseits der Verkehrswege für Besucher geschehen.

c) Die gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und die Verwendung von Acetylen und den Verkehr mit Karbid bleiben unberührt.

(3) Je nach Größe und Lage der Anlage kann eine Sicherheitsbeleuchtung oder aber nur eine Notbeleuchtung oder nur eine Zusatzbeleuchtung gefordert werden, welche entsprechend den Bestimmungen des § 79 einzurichten sind. Ausnahmsweise kann je Notbeleuchtungsstelle die Anbringung nur einer Glühlampe von mindestens 5 Watt zugelassen werden.

(4) Als Notbeleuchtung kann ausnahmsweise eine Kerzen- oder Fettstoffnotbeleuchtung unter Ausschluß von Mineralölen zugelassen werden; die Leuchtstellen sind vor Zugluft zu schützen. Bei Fettstoffbeleuchtung müssen die Brennstoffbehälter aus unzerbrechlichem und nicht brennbarem Material bestehen.

(5) Solange Besucher anwesend sind, müssen ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung und die vorgeschriebene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein."

9. Nach § 111 wird folgender neue § 111 a eingefügt:

„§ 111 a.

Sonderbestimmungen für Großanlagen.

(1) Auf Versammlungsräume für Vergnügungszwecke mit einem Fassungsraum von mehr als 5000 Besuchern finden die Bestimmungen der §§ 90 bis 111 nur insoweit Anwendung, als in den folgenden Absätzen 2 bis 7 nicht anders bestimmt wird.

(2) Die Verkehrswege (Gänge, Flure, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen und Rampen) müssen auf dem kürzesten Weg ins Freie führen und mindestens 2'10 m hoch sein. Im Zuge dieses Weges sind bis zur Höhe von 2'10 m Verschmälerungen unzulässig und Verbreiterungen nur zulässig, wenn sie bis ins Freie beibehalten werden oder 10 v. H. nicht übersteigen. Die Verkehrswege der Ränge sind tunlichst voneinander getrennt ins Freie zu führen und insbesondere auch die Zu- und Abgänge für Stehplatzbesucher von denen für Sitzplatzbesucher zu trennen.

(3) Gänge sind so anzuordnen, daß kein Sitzplatz durch mehr als 11 Sitze vom nächsten Gang getrennt ist. Stufengänge, das sind Gänge auf geneigten Sitzanlagen, wie Tribünen oder Ränge, müssen mindestens 30 cm tiefe Stufen und eine gleichbleibende Stufenhöhe von höchstens 18 cm haben. In Verkehrswegen sind Einzelstufen und Stufenanlagen von weniger als drei Stufen unzulässig und durch Rampen mit einer Steigung von höchstens 10 v. H. zu ersetzen.

(4) Stiegenhäuser, die durch mehr als zwei Geschosse führen, sind durch rauchdichte Türen gegen jedes Geschos abzuschießen. Bei Stiegen, die nur zwei Geschosse miteinander verbinden, genügt ein rauchdichter Abschluß gegen ein Geschos. Das Stiegenhaus muß ausreichend lüftbar sein. Stiegenarme mit mehr als 20 Stufen sind durch mindestens 1 m lange Ruheplätze zu unterteilen. Ruheplätze zwischen zwei Stiegenarmen müssen die Breite der Stiege aufweisen. Ist eine Stiege breiter als 1'80 m, so ist sie durch einen doppelten Handlauf so zu unterteilen, daß jeder Teil der Stiege der zulässigen Breite von Ver-

kehrswegen entspricht. Beginn und Ende des doppelten Handlaufes sind durch Hochführen des Geländerstieles kenntlich zu machen. Der Auftritt der Stufen darf an keiner Stelle weniger als 26 cm oder mehr als 35 cm betragen; die Stufen dürfen nicht höher als 18 cm sein. Die Stufenhöhe ist auf jedem Stiegenarm unverändert beizubehalten.

(5) Bei Anwesenheit von Besuchern müssen alle Abschlüsse in Verkehrswegen unversperrt sein und sich durch horizontalen Druck oder durch einen Handgriff in Richtung des Ausganges auf die volle Breite öffnen lassen. Abschlüsse, die sich senkrecht zum Verkehrsweg öffnen, müssen offen so festgestellt sein, daß sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können. Alle anderen Abschlüsse müssen sich in Richtung des Ausganges öffnen lassen. Türverschlüsse dürfen die erforderliche Breite des Verkehrsweges nicht um mehr als 5 cm vermindern. Auf dem Weg ins Freie ist vor Stufen zwischen Tür und Stufenvorderkante ein Ruheplatz vorzusehen, der mindestens so lang ist, daß der geöffnete Türflügel die Anhaltestange nicht abdeckt und mindestens 45 cm von der Stufenkante entfernt ist. Nach Stufen ist in Richtung des Ausganges vor Türen ein mindestens 45 cm langer Ruheplatz vorzusehen. Glasfüllungen in Türflügeln müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1'25 m über dem Fußboden gegen Eindrücken gesichert sein und bei durchsichtigem Glas überdies eine deutlich sichtbare Ausgangsbezeichnung tragen.

(6) Für die Bemessung der Verkehrswege ist die Anzahl der darauf angewiesenen Personen maßgebend. Jeder Verkehrsweg im Zuschauerraum muß mindestens 1 m, jeder Verkehrsweg außerhalb desselben mindestens 1'80 m breit sein. Die Breite des Verkehrsweges wird durch den Abstand seiner lotrechten Begrenzungen bestimmt; wird der Verkehrsweg durch Handläufe, Türstöcke oder ähnliches eingengt, so muß die verbleibende lichte Weite der Breite des notwendigen Verkehrsweges entsprechen. Der Abschluß des Verkehrsweges kann auch aus mehreren 70 cm breiten Türen bestehen, doch werden sie auf die notwendige Breite des Verkehrsweges nur mit 50 cm angerechnet. Für 150 Besucher (oder weniger) ist der Verkehrsweg samt dessen Abschluß mit 1 m zu bemessen; er ist für weitere je 75 Personen (oder weniger) um je 40 cm breiter zu bemessen.

(7) Nach je 15 Sitzreihen kann die Anordnung eines Ganges von mindestens 1'80 m Breite aufgetragen werden. Für jeden Stehplatz ist eine Breite von 0'50 m vorzusehen. Sind Stehplätze stufenförmig angeordnet, so müssen sie für eine Person mindestens 40 cm, für zwei Personen mindestens 70 cm tief sein. Der Höhenunter-

schied von Stehflächen, die nicht gegen Absturz von Personen gesichert sind, darf nicht mehr als 18 cm betragen; ein Quergefälle von mehr als 10 v. H. ist unzulässig. Nach jeder achten Besucherreihe kann die Anbringung gegeneinander versetzter Schutzgeländer aufgetragen werden. In Abständen von höchstens 20 m sind von der untersten bis zur obersten Reihe führende Stufengänge anzulegen. Nach etwa 30 Besucherreihen sind Längsgänge von mindestens 1,80 m Breite vorzusehen. Die Stehplatzgruppen müssen auch an ihren höchsten Stellen unmittelbar zugänglich sein.“

ARTIKEL II.

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

15.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 19. Juni 1957, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, LGBl. für Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kundgemacht:

In der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Mai 1957, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzorgane (3. Naturschutzverordnung), hat die Angelobungsformel, Anlage A, richtig zu lauten: „Ich gelobe, die mir jeweils übertragenen Naturschutzaufgaben in dem mir hierfür zugewiesenen Bereich stets nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

Der Landeshauptmann:
Jonas